

# Corona Covid-19 > Finanzielle Hilfen und Sonderregelungen

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen viele Menschen vor psychische und finanzielle Probleme. Nicht wenige haben Angst um ihre Existenz. Verschiedene Hilfen und Regelungen sollen die soziale und wirtschaftliche Sicherung von hilfebedürftigen Menschen gewährleisten.

## 2. Sozialschutz-Pakete I - III

Nachfolgend die gesetzlichen Regelungen, die im Zuge der Sozialschutz-Pakete beschlossen wurden:

### 2.1. Leichter Zugang zur Grundsicherung

Menschen, die wegen den Auswirkungen der Corona-Pandemie finanzielle Unterstützung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts benötigen, haben einen erleichterten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung. Bis zum 31.12.2021 gelten folgende Regelungen:

- Die Vermögensprüfung wird für 6 Monate ausgesetzt, wenn der Antragsteller erklärt, dass er kein erhebliches Vermögen (über 60 000 € für die erste Person einer [Bedarfsgemeinschaft](#), über 30 000 € für jede weitere Person) besitzt. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen. Näheres zu den regulären Regelungen unter [Grundsicherung für Arbeitssuchende](#).
- Die Kosten für Miete und Heizung werden in voller Höhe übernommen, damit niemand gezwungen ist, in eine kleinere Wohnung zu ziehen, wenn der Bewilligungszeitraum bis Ende des Jahres 2021 beginnt. Ein Bewilligungszeitraum dauert in diesem Fall 6 Monate.

Die Übergangsregelungen gelten für alle existenzsichernden Leistungen, d.h. auch für ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht.

Nähere Informationen zu den Sonderregelungen der Grundsicherung finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2](http://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2).

### 2.2. Kinderzuschlag für Familien

Familien mit Einkommenseinbrüchen erhalten zeitlich befristet einen leichteren Zugang zum [Kinderzuschlag](#): Für Bewilligungszeiträume, die bis Ende 2021 beginnen, wird die Vermögensprüfung wie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgesetzt.

**Tip:** Wer den Kinderzuschlag erhält, hat Anspruch auf [Leistungen für Teilhabe und Bildung](#).

### 2.3. Kinderbonus und Kinderfreizeitbonus 2021

Für das Jahr 2021 gibt es einen **Kinderbonus** in Höhe von einmalig 150 € pro Kind. Weitere Informationen unter [www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Informationen zum Kinderbonus](http://www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Informationen zum Kinderbonus).

Zudem können Familien, die für ihre Kinder z.B. [Wohngeld](#), [Sozialhilfe](#), [Kinderzuschlag](#) oder [Grundsicherung](#) beziehen, den sog. **Kinderfreizeitbonus** in Höhe von einmalig 100 € pro Kind erhalten. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Auszahlung unter [www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Informationen zum Kinderfreizeitbonus](http://www.arbeitsagentur.de > Familie und Kinder > Informationen zum Kinderfreizeitbonus).

### 2.4. Erleichterter Hinzuverdienst

Um die Personalengpässe in systemrelevanten Berufen abzumildern und Menschen mit Einkommenseinbußen die Möglichkeit zum Hinzuverdienst zu erleichtern, wurden folgende Regelungen getroffen:

- Um Rentnern die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen, wurde die jährliche [Hinzuverdienstgrenze](#) für die Jahre 2021 und 2022 auf 46.060 € angehoben.
- Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Zuverdienst-Möglichkeiten für Kurzarbeiter bis zum 31.12.2021 verbessert, indem das Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügigen

Beschäftigungen nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Näheres unter [Corona Covid-19 > Kurzarbeitergeld](#) .

## 2.5. Entschädigungen bei Verdienstaussfall

Nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Arbeitnehmer eine Entschädigung für ihren Verdienstaussfall, wenn sie pandemiebedingt aufgrund einer Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot ihrer Arbeit nicht nachgehen können. Für die ersten 6 Wochen erhält der Arbeitnehmer sein volles Gehalt, ab der 7. Woche wird die Entschädigung in Höhe des [Krankengelds](#) gewährt.

Bei angeordneter Quarantäne wegen Corona sollen Ungeimpfte ab dem 1.11.2021 in der Regel keinen Anspruch mehr auf die Entschädigung haben. Es soll Ausnahmen geben:

- wenn eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen nicht sinnvoll oder möglich ist,
- wenn eine Impfung nicht oder noch nicht empfohlen war.

Der Anspruch auf [Entgeltfortzahlung](#) im Krankheitsfall bleibt aber auch für Ungeimpfte bestehen, wenn sie wegen Covid-19 [arbeitsunfähig](#) erkrankt sind.

Auch wenn Schulen und Kindertagesstätten aufgrund von Corona-Infektionen zeitweise schließen müssen oder Kinder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe aktuell keine Betreuungseinrichtungen besuchen können, erhalten berufstätige Eltern eine Entschädigung. Zunächst müssen alle zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, z.B. durch Arbeit im Home Office, Abbau von Überstunden oder die Notbetreuung in einer Einrichtung (sofern die Eltern berechtigt sind). Wenn Eltern trotzdem wegen der Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren oder ihrer Kinder mit Behinderungen nicht arbeiten können, erhalten sie vom Arbeitgeber eine Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens (monatlich maximal 2.016 €) für bis zu 10 Wochen pro Elternteil und bis zu 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Arbeitgeber kann sich die Entschädigung von der für ihn zuständigen Behörde erstatten lassen. Der Entschädigungsanspruch gilt, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, jedoch nicht in den Schulferien, wenn die Betreuungseinrichtung ohnehin geschlossen wäre.

Auch wenn ein Kind unter Quarantäne gestellt wird, ist eine Entschädigungszahlung möglich.

Informationen und Antragstellung unter [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de) .

## 2.6. Sonderregelung beim Arbeitslosengeld

Bis 31.12.2022 gilt folgende Sonderregelung: Wer aufgrund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung ein vermindertes Arbeitsentgelt hat, soll im Fall einer Arbeitslosigkeit keine Nachteile haben. Deswegen wird zur Berechnung des Arbeitslosengelds das eigentliche Arbeitsentgelt herangezogen, das ohne die Beschäftigungssicherungsvereinbarung erzielt worden wäre.

## 2.7. Schutz für Künstler und Kreative

Im Rahmen des Programms „Neustart Kultur“ gibt es weitere Hilfen für Kulturschaffende, Informationen und Antragsformulare unter [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) > [Suche nach "Neustart Kultur"](#) .

Die jährliche Mindesteinkommensgrenze von 3.900 € im Künstlersozialversicherungsgesetz wird bis Ende 2021 ausgesetzt. Damit soll der Versicherungsschutz für Kunstschaffende abgesichert werden. Die Künstlersozialkasse informiert hierzu unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) > [Die KSK](#) > [Meldungen](#) .

## 2.8. Anspruch auf Mittagessen

Bedürftige Kinder, die über das Bildungspaket einen Anspruch auf ein warmes Mittagessen haben, bekommen dieses längstens bis zum 31.12.2021 auch bei pandemiebedingten Kita- oder Schulschließungen bzw. wenn das Essen aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann. Das Mittagessen kann dann abgeholt oder geliefert werden.

Leistungsberechtigte, die in [Werkstätten für behinderte Menschen \(WfbM\)](#) , bei anderen Leistungsanbietern oder bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen beschäftigt sind, erhalten längstens bis zum 31.12.2021 auch dann den Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung, wenn sie das Mittagessen aufgrund der Corona-Einschränkungen nicht gemeinschaftlich in der WfbM einnehmen können, sondern zu Hause essen.

## 3. Weitere Sonderregelungen

Nachfolgend weitere Sonderregelungen, die für die Zeit der Corona-Pandemie beschlossen wurden:

### 3.1. Längerer Anspruch auf Kinderkrankengeld

Für das Jahr 2021 hat jeder Elternteil **30 Tage** Anspruch auf [Kinderkrankengeld](#) je Kind. **Alleinerziehende** haben einen Anspruch auf **60 Tage**. Der Anspruch gilt auch dann, wenn das Kind nicht krank ist, sondern z.B. aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden muss.

Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld bietet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld-164976](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld-164976) .

### 3.2. Krankschreibung per Telefon

Bis zum 31.12.2021 können sich Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen telefonisch maximal 7 Kalendertage krankschreiben lassen. Hierzu wird der Patient vom Arzt persönlich am Telefon über seine Beschwerden befragt. Auch eine Verlängerung der [Arbeitsunfähigkeits](#)-Bescheinigung um weitere 7 Kalendertage ist telefonisch möglich.

Zudem kann auch eine ärztliche Bescheinigung für den Bezug von [Kinderkrankengeld](#) telefonisch ausgestellt werden.

### 3.3. Sonderregelungen bei Heilmitteln, Krankentransporten und im Entlassmanagement

Folgende Sonderregelungen gelten solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat:

- Eine [Heilmittel](#) -Therapie kann innerhalb von 28 Tagen (anstatt bisher 14 Tagen) begonnen werden. Zum 1.1.2021 wurde die Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen regulär auf 28 Tage erhöht. Zudem bleiben Heilmittel-Verordnungen auch dann noch gültig, wenn die Heilmittel-Therapie länger als 14 Tage unterbrochen wird.
- [Krankentransporte](#) zur ambulanten Behandlung, die im Zusammenhang mit einer Corona-Erkrankung stehen, können ohne Genehmigung der Krankenkassen verordnet werden.

Bis auf Weiteres gelten auch bei der Entlassung aus dem Krankenhaus Sonderregelungen. Krankenhaus-Ärzte können bis zu 14 Tage nach der Entlassung folgende Leistungen veranlassen bzw. ausstellen:

- Bescheinigung der [Arbeitsunfähigkeit](#)
- [Häusliche Krankenpflege](#)
- [Hilfsmittel](#)
- [Soziotherapie](#)
- [Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung](#)
- [Heilmittel](#) (Die vom Krankenhaus verordnete Heilmittelbehandlung muss innerhalb von 21 Kalendertagen – anstatt bisher 12 Kalendertagen – abgeschlossen werden.)

Einen Überblick über diese und weitere aktuelle Regelungen finden Sie bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im PDF-Dokument "Coronavirus SARS-COV-2: Kurzüberblick Sonderregelungen", Download unter [www.kbv.de/media/sp/Coronavirus\\_Sonderregelungen\\_Uebersicht.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Coronavirus_Sonderregelungen_Uebersicht.pdf) .

### 3.4. Sonderregelung beim Elterngeld

Eltern, die [Elterngeld](#) beziehen und den **Partnerschaftsbonus** bereits beantragt haben, erhalten diesen auch, wenn sie in der Zeit vom 1.3.2020 bis 31.12.2021 mehr oder weniger arbeiten als geplant. Entscheidend sind die Angaben im Antrag.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend unter <https://familienportal.de> > [Familienleistungen](#) > [Unterstützung in der Corona-Zeit](#) > [Elterngeld: Anpassungen anlässlich der Corona-Pandemie](#) .

Bis zum 31. Dezember 2021 gilt, dass werdende Eltern Monate mit pandemiebedingt geminderten Einkommen (z.B. wegen Arbeitslosigkeit) von der Elterngeldberechnung ausnehmen können. Für Eltern, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit arbeiten oder gearbeitet haben gilt: Einkommensersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I verringern das Elterngeld nicht.

Die Regelungen zum Elterngeld in Verbindung mit Kurzarbeit finden Sie unter [Corona Covid-19 > Kurzarbeitergeld](#) .

### 3.5. Reha - späterer Antritt oder Abbruch

Der Patient kann angesichts der derzeitigen Umstände nicht zum Antritt einer Reha verpflichtet werden. Muss eine Reha oder Kur wegen der Corona-Pandemie abgebrochen oder verschoben werden, gibt der

jeweilige Rehabilitationsträger Auskunft über die nächsten Schritte. In der Regel werden auslaufende Kostenzusagen der Krankenkassen problemlos verlängert und die Deutsche Rentenversicherung bietet über das Formular G0101 einen bundesweit gültigen Kurzantrag für den erleichterten Zugang zu einer erneuten Reha an.

Weitere Informationen zur Reha während der Corona-Pandemie und zum Kurzantrag der Deutschen Rentenversicherung unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) > [Zu unserer Corona-Themenseite](#) > [FAQ Reha und Corona](#) > [Umgang mit Absagen, Verschiebungen etc.](#)

und unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) > [Corona](#) > [FAQ zum Thema "Corona und Reha"](#) > [Aktuelle Situation in den Reha-Kliniken](#) .

### 3.6. Anhebung des Steuerfreibetrags für Alleinerziehende

Für **Alleinerziehende** wird der **Steuerfreibetrag** (= Entlastungsbetrag) für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € angehoben. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um je 240 € jährlich.

### 3.7. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Um Konzerte, Theateraufführungen, Kinovorstellungen usw. wieder aufnehmen und besser planen zu können, stellt der Bund einen Sonderfond für Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Zudem gibt es eine Ausfallabsicherung, wenn die Veranstaltung aufgrund von Corona abgesagt werden muss. Weitere Informationen unter [www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de](http://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de) .

### 3.8. Sonderregelung bei kurzfristiger Beschäftigung (kurzfristiger Minijob)

Um Ausfälle von Arbeitskräften besser ausgleichen zu können und den Menschen mehr Verdienstmöglichkeiten einzuräumen, wurde die maximale Beschäftigungsdauer vorübergehend verlängert. Nähere Informationen dazu unter [Minijobs - Geringfügige Beschäftigung](#) .

### 3.9. Corona-Auszeit für Familien

Unter folgenden Voraussetzungen können sich Familien mit mindestens einem Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht, eine Familienfreizeit in bestimmten Familienerholungseinrichtungen zu ca. 90% bezuschussen lassen:

- Kleines oder mittleres Einkommen, innerhalb festgelegter Einkommensgrenzen **und** mindestens ein minderjähriges Kind reist mit **oder**
- Bezug von Leistungen (z.B. Kinderzuschlag, Wohngeld oder Grundsicherung für Arbeitsuchende) **und** mindestens ein minderjähriges Kind das mitreist **oder**
- mindestens ein eigenes Kind mit [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 50 reist mit **oder**
- mindestens ein Elternteil mit GdB von mindestens 50 **und** mindestens ein minderjähriges Kind reist mit.

Weitere Informationen zur Corona-Auszeit für Familien und zur Buchung gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > [Themen](#) > [Corona-Pandemie](#) > [Urlaub und Auszeit für Familien](#) .

## 4. Wer hilft weiter?

- Aktuelle Informationen zu allen Themen rund um das Corona-Virus finden Sie auf der Seite der Bundesregierung unter [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de) > [Menü](#) > [Themen](#) > [Coronavirus in Deutschland](#) .
- Weitere Informationen über finanzielle Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien in der Corona-Zeit finden Sie beim Familienportal unter [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de) > [Familienleistungen](#) > [Unterstützung in der Corona-Zeit](#) > [Finanzielle Hilfen und Unterstützung für Familien in der Corona-Zeit](#) .

## 5. Verwandte Links

[Corona Covid-19](#)

[Corona Covid-19 > Informationen - Beratung - Hilfen](#)

[Corona Covid-19 > Kurzarbeitergeld](#)

[Corona Covid-19 > Selbstständige - Unternehmer](#)

[Corona Covid-19 > Pflege](#)

[Corona Covid-19 > Psychische Belastungen](#)

[Corona Covid-19 > Patientenverfügung - Vorsorgevollmacht - Testament](#)

[Corona Covid 19 > Long Covid - Langzeitfolgen Coronainfektion](#)